

Kantonsrat

_	
	Art des Vorstosses: Motion Postulat Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch
	Titel: Baubewilligungsverfahren
	Auftrag: Der Regierungsrat wird beauftragt: Punkt 1: Der Regierungsrat, repektiv das zuständige Departement ist für die Einhaltung der Fristen für die Baubewilligungen gemäss Art. 32 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (GDB 710.11) besorgt. Für den Regelfall (gemäss Artikel 32 der Verordnung zum Baugesetz) wird erwartet, dass 80 - 90% der Gesuche innerhalb von vier Wochen bewilligt, respektive erledigt werden. Punkt 2: Auch Voranfragen werden innerhalb der Fristen gemäss Punkt 1 behandelt. Punkt 3: Das kantonale Bauamt delegiert die Baubewilligungsvorhaben für Klein – und Kleinstbauvorhaben (z.B. Fahnenstangen, Kinderspielturm, Umwandlung von zweiteiligen Stalltüren auf Einteilige, Fenstervergrösserungen, Parkplatzvergrösserungen usw.) an die entsprechenden Gemeindebaukamter, bzw. an die Gemeindebaukommissionen. Die Gemeindebauämter, Gemeindebaukommissionen und zuständigen Gemeinderäte werden entsprechend informiert und unterstützt, die entsprechenden Entscheide gestützt. Auch bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone erfolgt die Bewilligung für solche Vorhaben auf der Stufe der Gemeinde. Falls die Umsetzung von Punkt 2 eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen benötigt, ist dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.
_	De contra de con

Begründung:

Zahlreiche Rückmeldungen von Planern und Bauherren sind der Auslöser für diese Motion.

Punkt 1:

Allgemein wird eine Tendenz zu mehr bürokratischem Aufwand im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren festgestellt. Des Öfteren werden die Fristen gemäss Art. 32 der Verordnung zum Baugesetz nicht eingehalten. Es kommt zu Verzögerungen; insbesondere bei Baugesuchen, für welche die kantonale Denkmalpflege eine Stellungnahme abgeben muss. Dieser personelle Engpass muss behoben werden.

Bei kritischen Bauvorhaben muss frühzeitig mit den entsprechenden Gesuchstellern das Gespräch gesucht werden; so ist eine Wartezeit von über drei Monaten für Rückmeldungen über fehlende Unterlagen, bzw. negative Entscheide zu vermeiden. Die involvierten Amtsstellen arbeiten als Dienstleister.

Die Rechtsabklärungen in den verschiedenen Ämtern müssen verhältnismässig sein – eine 100%-ige Rechtssicherheit besteht auch bei mehreren Rechtsgutachten nicht. Vielmehr sind auch bei der Bewilligungsbehörde die Verhältnismässigkeit und die Eigenverantwortung wichtig.

Punkt 2:

Voranfragen machen nur Sinn, wenn sie innert 4 Wochen behandelt werden.

Punkt 3:

Durch die Delegation von Klein- und Kleinstbauvorhaben an die Gemeindebauämter und Gemeindebaukommissionen werden die Wege vom Bauherrn zur Bewilligungsbehörde kürzer. Der Verwaltungsaufwand kann verringert werden, und die kantonalen Amtsstellen werden dadurch entlastet. Frei werdende Ressourcen können für Engpässe gemäss Punkt 1 genutzt werden. Wenn für jedes kleinste Bauvorhaben eine normale Baubewilligung eingefordert wird, welche mehr Kosten und Zeit generiert als das eigentliche Bauprojekt, wird der Bauwillige solche Projekte vermehrt ohne Bewilligung ausführen. Dies gilt es zu vermeiden.

Bruno Furrer, CVP Kantonsrat Lungern und Datum: 1. Dezember 2011 Urheber/-in: Peter Wälti, CVP Kantonsrat Giswil Mitunterzeichnende: